

Departement

Pre-College





Das Pre-College

Das Pre-College Programm wurde 1999 am Conservatorio della Svizzera italiana eingeführt und stellt eine Verbindung zwischen der Laienabteilung (Musikschule) und der Musikhochschule dar.

Diese Ausbildung, die sich an die Studierenden der Sekundarstufe II wendet, erlaubt den aufgenommenen Studierenden, ihre musikalischen Fähigkeiten und Motivation zu prüfen, in Hinsicht auf das umfassende Hochschulstudium.

Sich der Welt des Berufsstudiums schrittweise anzunähern, Themen zu behandeln, die später im Bachelor vertieft werden, die Atmosphäre einer Universität, mit zahlreichen Veranstaltungen, Seminaren und Begegnungen zu erleben, gibt diesen Jugendlichen die richtigen Anregungen, um zu entscheiden, ob das Leben als Berufsmusiker der richtige Weg ist, den sie tatsächlich beschreiten wollen. Es handelt sich um eine wichtige Orientierungszeit für die Entscheidung ihrer beruflichen Zukunft.

Die Aufnahme ans Pre-College unterliegt strengen Kriterien, da die Plätze beschränkt sind. Neben dem instrumentalen/vokalen und musikalischen Niveau (d.h. den schon erworbenen Kompetenzen) wird auch das Entwicklungspotential der KandidatInnen berücksichtigt.

Die Kompetenzen, die während des Pre-Colleges erworben werden, bilden die Grundlage für die Aufnahme an eine Musikhochschule. Es ist auf jeden Fall hervorzuheben, dass die Aufnahme ans Pre-College weder dessen erfolgreichen Abschluss noch die Aufnahme an eine Musikhochschule garantiert.

Die Pre-College Abteilung des Conservatorio della Svizzera italiana ist einzigartig in ihrer Art in der Schweiz.



“Das Pre-College hat mir erlaubt, mit anderen Musikern sowohl meines Alters als auch älter in Kontakt zu kommen; dank dieser Erfahrungen bin in der Lage gewesen, ganz bewusst zu entscheiden, das Klavierstudium fortzusetzen.”

Marta Meszaros, Pianistin – 1. Jahr Bachelor of Arts in Music Performance am CSI

1. Externe Partnerschaften

Seit vielen Jahren pflegt die Pre-College Abteilung eine Zusammenarbeit mit dem Gymnasium «Liceo Diocesano» in Breganzona und der «Scuola Professionale per gli sportivi d'élite» (Berufsschule für Spitzensportler) - SPSE in Tenero. Diese Studierenden haben Sonderprogramme, die, bezüglich der Musiktalente, ausschliesslich für die Studierenden der Pre-College Abteilung gelten.

Das Gymnasium «Liceo Diocesano» in Breganzona (www.liceodiocesano.ch) bietet einen Lehrplan an, der zur Schweizer Matura führt und erlaubt, verschiedene Fächer aus dem musikalischen Gebiet durch Lehrangebote des Conservatorio zu ersetzen.

Die Berufsschule für Spitzensportler in Tenero (Scuola Professionale per gli sportivi d'élite di Tenero www.spse.ch) bietet hingegen einen sehr flexiblen Lehrplan, der zur Berufsmatura führt. Die Abteilung für die Ausbildung der Sport- und Musiktalente Settore scolarizzazione talenti sportivi e artistici des Departements für Bildung, Kultur und Sport des Kantons Tessin (Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport DECS) hat die Einführung der Begabtenförderung im Bereich Sport und Musik in allen Schulen der Sekundarstufe II seit dem Jahr 2006-07 genehmigt. Dieses Programm bezweckt, jenen Studierenden, die gleichzeitig zwei Tätigkeiten (Studium und Sport bzw. Kunst) auf einem hohen Niveau ausüben, eine Hilfe zu gewähren, damit sie die verschiedenen Verpflichtungen während des ganzen Schuljahres besser organisieren können (www4.ti.ch/decs/sa/us/settori/scolarizzazione-talenti-sportivi-e-artistici/infotalentisportivi/).

2. Der institutionelle Rahmen

Das Pre-College Programm wird von der Sektion für die Berufsausbildung des Kantons Tessin (Divisione della Formazione Professionale del Canton Ticino) unterstützt.

Das Programm richtet sich nach den *Standards for Pre-College Music Education, AEC – EAS – EMU 2017* und den aus KMHS und VMS stammenden Leitlinien des Labels “Pre-College Music CH”. Es wird regelmässig extern geprüft (peer review).

Innerhalb des Conservatorio della Svizzera italiana ist Pre-College ein autonomes Departement, so wie die Musikhochschule SUM und die Musikschule SMUS, mit unabhängigen Verträgen und Buchhaltung. Die kollegiale Zusammenarbeit zwischen SUM und SMUS gewährleistet das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen der einzelnen Abteilungen, zugunsten der Studierenden.

3. Der Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht vor allem aus Dozierenden der SUM und der SMUS, die die Fachkompetenzen besitzen, um mit Pre-College Studierenden arbeiten zu können, und, insbesondere im Falle der SUM, die nötige regelmässige Anwesenheit und Unterrichtserteilung garantieren können. Einen Automatismus gibt es aber nicht, da eben das Pre-College vertragsunabhängig ist.



4. Aufnahme ans Pre-College

Für die Aufnahme ans Pre-College müssen die KandidatInnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluss der Sekundarschule I und Anmeldung an einer Sekundarschule II;
2. Angemessene musikalische Kenntnisse;
3. Bestehen der Eignungsprüfung.

Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

Anmeldung

Das Anmeldeformular ist online auf der Webseite www.conservatorio.ch/it/pre-college auszufüllen und muss bis zum 31. Mai mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. Ausgefülltes Anmeldeformular;
2. Kopie des Abschlusszeugnisses der Sekundarschule I oder eines gleichwertigen Abschlusses;
3. Lebenslauf (Curriculum vitae et studiorum);
4. Motivationsschreiben für die Anmeldung;
5. Kopie der Einzahlungsbestätigung der Prüfungsgebühr von CHF 100.–.

Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Aufnahmeprüfungen

Die Aufnahmeprüfungen finden, falls nicht anders angegeben, in der zweiten Junihälfte statt.

Die genauen Daten werden in der Regel im auf der Webseite www.conservatorio.ch/it/pre-college veröffentlichten Pre-College Kalender angekündigt.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretischen und einem praktischen. Der theoretische Teil (Pre-College Gehörbildung I) wird in der Form einer Eignungsprüfung durchgeführt.

Im praktischen Teil müssen die Kandidaten 3-4 Werke aus verschiedenen Stilrichtungen mit einer Gesamtdauer von ca. 15-20 Minuten präsentieren. Es können auch Tonleitern und Blattspiel verlangt werden.

Da die Anzahl der Plätze beschränkt ist, wird die Aufnahme ans Pre-College durch Auswahlkriterien geregelt. Neben dem instrumentalen/vokalen und musikalischen Niveau (d.h. den bereits erworbenen Kompetenzen) wird auch das Entwicklungspotential der KandidatInnen in Betracht genommen.

5. Kompetenzprofil – Bologna – Aufnahme ans BA

Die Zielkompetenzen des Pre-College orientieren sich am Kompetenzprofil Aufnahme Bachelor entsprechend dem Bologna-Modell der Konferenz der Musikhochschulen Schweiz KMHS.

Fachkompetenzen

- Fortgeschrittene instrumentale und/oder vokale Fähigkeiten;
- harmonische, melodische und rhythmische Erkenntnisfähigkeiten;
- Ausgeprägte rhythmische Intuition und Empfindung;
- Musiktheoretisches Basiswissen;
- Improvisationserfahrungen;
- Erfahrungen im Ensemblespiel;
- Kulturelle Allgemeinbildung.

Methodenkompetenzen

- Basiskenntnisse in Übertechniken;
- Kenntnisse von interpretatorischen Konzepten;
- Anwendung stilkundlicher und theoretischer Kenntnisse.

Sozialkompetenz

- Kommunikationsbereitschaft;
- Teamfähigkeit;
- Kritikfähigkeit;
- Lernbereitschaft.

Selbstkompetenzen

- Musikalisch-künstlerischer Gestaltungswille;
- Phantasie;
- Intellektuelle Neugier;
- Psychische und physische Belastbarkeit;
- Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltewille, Disziplin, Zuverlässigkeit und Engagement.



6. Studienplan

Fächer	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr	
	Semester							
Unterricht pro Woche à 60'	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Instrumentales/vokales Hauptfach	1	1	1	1	1	1	1	1
Klavier als Nebenfach	½	½	½	½	½	½	½	½
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1
Harmonielehre							1	1
Einführung in die Musikgeschichte	1 ½	1 ½						
Orchester	3							
Chor	1 ½							
Kammermusik ¹	-	-	½	½	½	½	½	½
Begleitung	-	-	½	½	½	½	½	½
Sonderkurse	Siehe das Verzeichnis der Seminare der Musikhochschule. Mit der Schulleitung zu vereinbaren.							

Die Einteilung ins entsprechende Studienjahr hängt vom erreichten Niveau ab.

¹ Mindestens 4 Semester

6a. Studienplan für die am Gymnasium „Liceo Diocesano“ angemeldeten Studierenden

Fächer	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr	
	Semester							
Unterricht pro Woche à 60'	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Hauptinstrument	1	1	1	1	1	1	1	1
Klavier als Nebenfach	½	½	½	½	½	½	½	½
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1
Einführung in die Harmonielehre und Analyse ²					2	2	2	2
Musikgeschichte					2	2	2	2
Einführung in die Musikgeschichte	1 ½	1 ½						
Orchester ³	3							
Chor ⁴	1 ½							
Kammermusik ⁵	-	-	½	½	½	½	½	½
Begleitung	-	-	½	½	½	½	½	½
Sonderkurse	Siehe das Verzeichnis der Seminare der Musikhochschule. Mit der Schulleitung zu vereinbaren.							

Die Zuteilung des Semesters hängt vom zuvor erreichten Niveau ab.

² Vierzehntäglicher Unterricht

³ 5-6 Semester + ev. Praktikum im Orchester der Musikhochschule ab dem 5. Semester

⁴ Mindestens 2 Semester für die Streicher, 6 für alle anderen

⁵ Mindestens 4 Semester

7. Option eines Vorbereitungsjahres

Den Kandidaten mit einem guten Berufspotential aber einer lückenhaften Vorbildung kann, auf Vorschlag der Musikhochschule SUM, die Möglichkeit gegeben werden, das letzte Jahr des Pre-College zu besuchen. Diese Studierenden werden in der Regel im Numerus Clausus nicht berücksichtigt.

8. Übertrittsprüfungen – Bewertungskriterien – Feedback

Am Jahresende finden jeweils Instrument- und Theorieübertrittsprüfungen statt, die zu bestehen sind, um das Studium fortzusetzen. Die genauen Daten werden in der Regel im auf der Webseite www.conservatorio.ch/it/pre-college veröffentlichten Pre-College Kalender angekündigt.

Die technischen und musikalischen Kompetenzen der Studierenden werden bewertet. Berücksichtigt werden die im Laufe des Jahres gemachten Fortschritte. Ausschlaggebend ist das Berufspotential, d.h. die Wahrscheinlichkeit, innerhalb der normalen Fristen an eine Schweizer Musikhochschule aufgenommen zu werden, und gute Möglichkeiten einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach Abschluss des Berufsstudiums zu haben.

Nach Abschluss der Hauptfachprüfungen ist ein Treffen mit den Vertretern der bewertenden Kommission für ein mündliches Feedback vorgesehen. Die Teilnahme ist nachdrücklich empfohlen. Im Falle von ungenügenden Leistungen wird der/die Studierende zu einer Besprechung vorgeladen; in diesem Fall ist es möglich, auch ein schriftliches Feedback zu beantragen.

9. Gebühren

Semesterschulgebühr für Ansässige (FHV)	CHF 1'250.-
Semesterschulgebühr für nicht Ansässige	CHF 1'500.-
Administrationsgebühr pro Semester	CHF 250.-
Anmeldegebühr	CHF 100.-
Nachprüfung	CHF 50.-
Ausserordentliche Zwischenprüfung	CHF 100.-
Rekursgebühr	CHF 100.-

* Gemäss der FHV Kriterien, gehören zur Kategorie «Schweizer und Interkantonale» (mit Wohn- und Steuersitz in einem Schweizer Kanton) sowohl diejenigen, die einen Schweizer Pass besitzen, als auch diejenigen, die mindestens 2 Jahre vor dem Anfang der Studien in irgendeinem Schweizer Kanton gewohnt haben, aber nicht mit einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende.



10. Studienordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Departement Pre-College des Conservatorio della Svizzera italiana (CSI).

Art. 2 Verantwortung

Die Pre-College Schulleitung ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnung.

Art. 3 Studientitel

Es werden keine Diplome vergeben. Es dürfen Bescheinigungen beantragt und ausgestellt werden.

Art. 4 Studiendauer

Die Studiendauer ist in der Regel auf höchstens vier Jahre beschränkt.

Art. 5 Studienplan

Dieses Programm wird von einem Studienplan geregelt.

Art. 6 Anmeldungen

¹ Die Anmeldung muss bis zum 31. Mai erfolgen. Anmeldungen nach dieser Frist dürfen nur angenommen werden, wenn noch Plätze verfügbar sind und im Ermessen der Pre-College Schulleitung.

² Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 7 Anmeldung am Anfang des Schuljahres

Am Anfang des Schuljahres melden sich die Studierenden, gemäss der Studienprogramme, für die einzelnen Kurse an. Die Anmeldung muss mit der Pre-College Schulleitung vereinbart und beim Schulsekretariat fristgemäss spätestens am ersten Schultag eingereicht werden.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren werden von der entsprechenden CSI Gebührenordnung geregelt.

Art. 9 Schulgebühren

Die Studierenden müssen die Grundgebühren (Anmeldung, Teilnahme, Verwaltung) und weitere mögliche Gebühren rechtzeitig innerhalb der angegebenen Fristen, gemäss Gebührenordnung, bezahlen.

Der Übertritt ins nächste Semester kann stillschweigend verweigert werden, wenn noch offene Rechnungen vorhanden sind.

Art. 10 Schuljahr

Das Schuljahr dauert von September bis Juli und ist in zwei Semester von je 17 Wochen unterteilt.

Art. 11 Jahreskalender und Stundenplan

Es gilt der Kalender des Departements Pre-College. Für Feiertage und Urlaub gilt in der Regel – ausser der Prüfungszeit - der Kalender der Öffentlichen Schule.

Die Studierenden haben die Pflicht, sich über die Mitteilungen am schwarzen Brett und auf der Webseite www.conservatorio.ch stets auf dem Laufenden zu halten.

Art. 12 Anwesenheit

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht.

² Die Dozierenden dürfen einen Kurs als nichtabsolviert deklarieren, wenn die Studierenden einen Kurs weniger als 80% bei Jahreskursen bzw. 100% bei Kursen beschränkter Dauer besucht haben. Gleichfalls dürfen Dozierende einen Kurs als nichtabsolviert deklarieren, wenn die Studierenden die aufgetragenen Arbeiten nicht eingereicht haben.

³ Im Falle begründeter Abwesenheit kann die Schulleitung Ausnahmen machen.

⁴ Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht bzw. auf Abwesenheit müssen an die Pre-College Schulleitung rechtzeitig eingereicht werden. Im Fall von Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 13 Ausweise

Die ordnungsgemäss eingeschriebenen Studierenden haben die Möglichkeit, einen Studentenausweis im Sekretariat zu beantragen.

Art. 14 Rechte

¹ Das Conservatorio ist berechtigt, unentgeltlich Bild-, Video-, Ton und andere Aufnahmen der Schultätigkeit zur Promotion und Dokumentation zu machen und zu verwenden.

² Die Studierenden können frühestens nach 5 Jahren nach dem Studiumsende die Entfernung ihrer Bilder aus dem Promotionsmaterial beantragen.

Art. 15 Vortragsübungen, Konzerte und Prüfungen

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, (ohne Entschädigung) an Prüfungen, Vortragsübungen, Konzerten und anderen vom CSI organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Ebenfalls müssen sie sich unentgeltlich für Begleitungsaufgaben und entsprechende Proben, immer im Interesse des Studienplans der Studierenden, zur Verfügung stellen.

² Um an nicht CSI Veranstaltungen teilzunehmen, müssen die Studierenden umgehend die Erlaubnis der Pre-College Schulleitung einholen. Die Schulleitung kann die Erlaubnis verweigern, wenn die Teilnahme ihrer Meinung nach die Lerntätigkeit behindert oder der Ausbildung der Studierenden schadet.

Art. 16 Prüfungen

Die Studierenden müssen zu den Prüfungen erscheinen.

Art. 17 Austritt aus dem Studium

¹ Der Austritt aus dem Studium muss schriftlich der Pre-College Schulleitung bis spätestens am 31. Mai (bzw. am 30. November für das Ende des 1. Semesters) bekannt gegeben werden.

² Anträge für temporäre Studiumsunterbrechung, Militär usw. müssen an die Pre-College Schulleitung des CSI frühzeitig eingereicht werden.

Art. 18 Suspendierung

Die Pre-College Schulleitung darf einen Studierenden aus einem der folgenden Gründe suspendieren:

- a) unregelmässige oder ungenügende Anwesenheit;
- b) nicht bestandene Nachprüfung;
- c) nicht bestandene ausserordentliche Zwischenprüfung;
- d) Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- e) nicht bezahlte Schulgebühren;
- f) disziplinarische Gründe;
- g) Umstände, welche eine Rechtfertigung der Fortsetzung des Studiums nicht erlauben.

Beschwerde gegen die Suspendierung kann bei der Generaldirektion der CSI Stiftung (mit Kopie an die Pre-College Schulleitung) innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheids eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich begründet werden.

Gegen den Entscheid der Generaldirektion der CSI Stiftung kann Beschwerde an den Vorstand der CSI Stiftung (mit Kopie an die Generaldirektion der CSI Stiftung) innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheids eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich begründet werden. Es gilt analog das Verwaltungsverfahren des Kantons Tessin, mit Ausnahme der Regeln betreffend Unterbrechung wegen der Gerichtsferien. Falls der Beschwerde stattgegeben wird, erstattet das CSI die entsprechende Gebühr zurück.

Für die Punkte b), c) und d) gelten die folgenden Bestimmungen.

2. Prüfungen

Art. 19

Dieser Paragraph regelt die Bestimmungen der Prüfungen am Conservatorio della Svizzera italiana, Departement Pre-College.

Art. 20 Die verschiedenen Prüfungen

Am Departement Pre-College finden folgende Prüfungen statt:

- a) Aufnahmeprüfungen;
- b) Übertrittsprüfungen;
- c) Nachprüfungen;
- d) ausserordentliche Zwischenprüfungen.

Art. 21 Aufnahmeprüfungen

Die vollständige Bewerbung ist Voraussetzung, um die Aufnahmeprüfungen abzulegen.

Die Prüfung selbst besteht aus einem praktischen Teil von 15-20 Minuten - mit einem freigewählten Programm mit 3-4 Werken in verschiedenen Stilrichtungen - und einer Bewertung der musiktheoretischen Kenntnisse. Die Pre-College Schulleitung behält sich das Recht vor, die Prüfungsmodalitäten zu verändern, wenn sie es für angemessen hält. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme ins Studium.

Im Falle von mehreren Kandidaten auf dem gleichen Niveau, haben Schweizer Kandidaten Vorrang. Der Numerus Clausus darf angewendet werden.

Art. 22 Übertrittsprüfung

In allen Pflichtfächern finden in der Regel Übertrittsprüfungen statt, deren Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme ins folgende Jahr ist. Bei Nichtbestehen müssen die Studierenden eine Nachprüfung absolvieren, falls sie das Studium fortsetzen wollen.

Art. 23 Nachprüfungen

Hauptfach: wer die Nachprüfung nicht besteht, darf das Studium nicht fortsetzen.

Theorie oder Pflichtnebenfach: wer die Nachprüfung nicht besteht, muss den Kurs wiederholen und die entsprechenden Kosten (CHF 500.-/Semester) bezahlen. Der Kurs darf nur einmal wiederholt werden.

Art. 24 Ausserordentliche Zwischenprüfungen

Die Pre-College Schulleitung darf eine ausserordentliche Zwischenprüfung anordnen, wenn sie der Auffassung ist, dass der/die Studierende nicht genug Fortschritte macht, um das Studium innerhalb der von der Verordnung vorgesehenen Dauer abzuschließen. Wenn der/die Studierende die ausserordentliche Zwischenprüfung nicht besteht, darf er/sie das Studium nicht fortsetzen.

Art. 25 Prüfungstermine

Die Pre-College Schulleitung bestimmt die Prüfungstermine

Art. 26 Prüfungsprogramm

Das Prüfungsprogramm muss bedeutende Werke aus dem Repertoire des eigenen Instrumentes enthalten. In der Regel sind es 3-4 Werke aus unterschiedlichen Stilen und Epochen. Es dürfen auch Tonleitern und Blattspiel verlangt werden.

Art. 27 Auswendiges Spielen

Mindestens ein Werk muss auswendig vorgetragen werden.

Für einzelne Instrumente können spezifische Anwendungskriterien gelten.

Art. 28 Prüfungsdurchführung

¹ Allfällige Änderungen in der Prüfungsdurchführung müssen von der Pre-College Schulleitung genehmigt werden.

² Die Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Allfällige Ausnahmen werden von der Pre-College Schulleitung entschieden.

Art. 29 Prüfungsausschüsse

¹ Für die ordentlichen Prüfungen bestehen sie in der Regel aus:

- a) einem oder mehreren Prüfern (CSI Dozierende)
- b) der Pre-College Schulleitung oder ihrer Vertretung (mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten)
- c) einer (internen oder externen) Fachperson

Die Pre-College Schulleitung darf weitere Fachpersonen hinzuziehen. Die Ausschussmitglieder geben je eine Note bei jedem Prüfungsteil. Die Endnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Noten. Nur die Ausschussmitglieder, die an allen Prüfungen einer bestimmten Session teilgenommen haben, sind zur Notengebung berechtigt.

Die Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung bestehen, kommen in eine Rangliste. Die Pre-College Schulleitung entscheidet dann die Anzahl der Studierenden, die aufgenommen werden.

² Für die ausserordentlichen Zwischenprüfungen und die Nachprüfungen bestehen die Ausschüsse in der Regel aus:

- a) einem Prüfer (CSI Dozierende/r)
- b) der Pre-College Schulleitung oder ihrer Vertretung (mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten)
- c) einer (internen oder externen) Fachperson

Die Pre-College Schulleitung darf weitere Fachpersonen hinzuziehen.

Die Ausschussmitglieder geben je eine Note bei jedem Prüfungsteil.

Die Endnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Noten.

Art. 30 Beschwerde

Die Bewertung des Prüfungsausschusses ist endgültig und unanfechtbar. Man kann nur aus formalen Gründen Beschwerde an die Generaldirektion der CSI Stiftung (mit Kopie an die Pre-College Schulleitung) innert 10 Tagen nach dem Erhalt des Prüfungsergebnisses einlegen.

Es gelten die im Art. 18 aufgeführten Vorschriften.

Wenn der Beschwerde stattgegeben wird, erstattet das CSI die entsprechende Gebühr zurück.

3. Inkrafttreten

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Zustimmung des CSI Vorstandes in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.

Art. 32 Änderung

Die Direktion des Conservatorio della Svizzera italiana behält sich das Recht vor, den Studienplan - mit Zustimmung des Stiftungsrates CSI - zu ändern.

Lugano, 4. September 2018

CONSERVATORIO della SVIZZERA ITALIANA

Ina Piattini Pelloni
Präsidentin

Christoph Brenner
Generaldirektor



“ Die Erfahrung am Pre-College war äusserst schön und bereichernd, ausschlaggebend in meiner Entscheidung, das Musikstudium fortzusetzen. Wenn ich in wenigen Worten zusammenfassen sollte, was mich begeistert hat, würde ich sagen: das sehr hohe Niveau der Dozierenden, der Vergleich mit anderen talentierten jungen Musikern, die Möglichkeit, das Studentenleben an einer Musikhochschule zu erleben, die heitere und freundliche Atmosphäre. ”

Stefano Moccetti, Guitarist – 1. Jahr Master of Arts in Music Performance am CSI

11. Abkürzungen

AEC	Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen
CSI	Conservatorio della Svizzera italiana
DECS	Dipartimento dell’Educazione, della Cultura e dello Sport, Cantone Ticino
DFP	Divisione della Formazione professionale del DECS
KMHS	Konferenz Musikhochschulen Schweiz (Conferenza delle Scuole universitarie di musica svizzere)
PRE	Pre-College (ehem. Pre-professionale)
SMUS	Scuola di Musica (Musikschule)
SPSE	Scuola professionale per sportivi d’élite (Berufsschule für Spitzensportler)
SUM	Scuola universitaria di Musica (Musikhochschule/Haute École de Musique)
VMS	Verband Musikschulen Schweiz (Associazione svizzera delle Scuole di musica ASSM)

12. Bibliographie

MusiQuE – Music Quality Enhancement: Standards for Pre-College Music Education, Brussels, December 2017

Label «Pre-College Music CH» des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS) zur Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz. Basel 2018

Die Umsetzung der BOLOGNA-Deklaration an Schweizer Musikhochschulen. Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS. Arbeitsgruppe BOLOGNA. KMHS 2005



Conservatorio della Svizzera italiana
Pre-College

Via Soldino 9

CH-6900 Lugano

T +41 (0)91 960 30 40

info@conservatorio.ch

www.conservatorio.ch